

### **Für eine sorgfältige Abwägung menschenrechtlicher Ansprüche bei der Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen**

Anlässlich der Beratungen des Deutschen Ethikrates am 23. August 2012 zur Strafbarkeit religiös motivierter Beschneidungen von Jungen hat Bischof Dr. Stephan Ackermann, der Vorsitzende der Deutschen Kommission Justitia et Pax, eine sorgfältige Abwägung der unterschiedlichen menschenrechtlichen Ansprüche auch für die weitere Debatte angemahnt. „Justitia et Pax begrüßt die öffentliche Beratung durch den Deutschen Ethikrat um die Beschneidung von Jungen. Die Beratungen und ihre Ergebnisse sind ein wichtiger Beitrag zur Versachlichung der Diskussion. Aus diesem Anlass möchten wir die menschenrechtlichen Argumente bekräftigen, die in der zukünftigen öffentlichen Auseinandersetzung nicht wieder untergehen dürfen“, erklärte Ackermann in Bonn. Ackermann bezieht sich dabei auf die Debatte, die durch das Urteil des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012 (Az. 151 Ns 169/11) zur Strafbarkeit von religiös motivierten Beschneidungen von Jungen ausgelöst wurde.

Kontrovers wird seit dem Urteil über den Schutz der Menschenrechte diskutiert. „Es ist ein gutes Signal, wenn über die Menschenrechte intensiv diskutiert wird, weil das letztlich zu einer besseren Verankerung der Menschenrechte in der Gesellschaft beiträgt“, so Ackermann weiter. In der aktuellen Debatte stehe das Kindeswohl im Mittelpunkt. Das konkretisiere sich wesentlich im Recht auf körperliche Unversehrtheit. Fachgerechte Beratungen und Durchführung seien daher notwendig, wenn Beschneidungen aus religiösen Gründen vorgenommen werden. „Das Kindeswohl wird aber auch durch die religiöse Erziehung von Kindern durch die Eltern geprägt. Dieses Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder findet daher auch in der UN-Kinderrechtskonvention Berücksichtigung und ist ein Bestandteil der Religionsfreiheit. Sowohl die Rechte der Eltern in der Erziehung als auch das Recht auf Religionsfreiheit sind in der Debatte angemessen zu berücksichtigen“, forderte Ackermann.

Das Kölner Urteil, so Ackermann, nehme die Abwägung nicht hinreichend vor. Die Politik müsse das Recht der Eltern, für ein religiös verstandenes Kindeswohl Sorge zu tragen, respektieren und würdigen. „Ein Diskurs, der sich dieser komplexen Wirklichkeit von Religion nicht stellt und sie geradezu beiläufig zurückweist, ist nicht religionsneutral“, betonte Ackermann. Keineswegs bedeute dies, dass die Religionsfreiheit ein unbeschränktes Recht sei. „Schutz und Durchsetzung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit erfordern aber ein sorgfältiges Abwägen der Politik zwischen allen berührten Rechtsgütern und Interessen, um unter der Berücksichtigung religiöser Selbstverständnisse einen praktikablen Ausgleich zu finden.“ Die Debatte des Ethikrates und sein Votum sollten für die Politik nun die Grundlage bilden, auf der sie ihre Beratungen in den kommenden Wochen führt.

**Herausgeber:**

Deutsche Kommission JUSTITIA ET PAX  
Kaiserstr. 161, D 53113 Bonn  
Telefon ++49(0)228-103217  
Telefax ++49(0)228-103318  
e-mail: Justitia-et-Pax@dbk.de  
<http://www.Justitia-et-Pax.de>

Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz  
und des Zentralkomitees der deutschen  
Katholiken zur Förderung von Entwicklung,  
Menschenrechten und Frieden

**Redaktion:**

Gertrud Casel  
Geschäftsführerin  
Tel: 0228 - 103 303

**verantwortlich:**

Dr. Daniel Legutke  
Tel: 0228-103348